



Vereinsstatuten

Verein vitamia

Dorfstrasse 23, 3046 Wahlendorf

Kontakt und Geschäftsführung

CASA Rössli, Wahlendorf

Hans-Jürg + Annlies Ott
Dorfstrasse 23
3046 Wahlendorf
079 653 05 81

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein vitamia“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meikirch. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Ziele:

- a. Begleitetes Wohnen für Menschen in besonderen Lebensumständen und das Erbringen aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- b. Selbständiges Wohnen mit Hilfe zur Selbsthilfe, sowie integrative Freizeitangebote.
- c. Kurzzeitiges oder tageweises Wohnen für eine Auszeit und/oder zur Familienentlastung.

3. Mitgliedschaft

- a. Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- c. Bei einem Vereinsaustritt muss das Austrittsschreiben schriftlich bis Ende September auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- d. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Generalversammlung weiterziehen.
- e. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Weiter ist die Mitgliedschaft weder veräusserlich noch vererblich.

4. Mittel

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Gaben, Spenden, Kollekten und Legaten
- c. Betriebsbeiträgen von Sozialinstitutionen und Sozialwerken
- d. Erlös aus betrieblichen Bereichen

Die vorhandenen Mittel werden dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Eine weitergehende Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevision

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese wird vom Vorstand innert 6 Monaten nach Abschluss des Verwaltungsjahres = Kalenderjahres einberufen. Die Einladung mitsamt Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus an alle Mitglieder. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung einberufen. Von Gesetzes wegen kann auch durch 1/5 der Mitglieder eine Generalversammlung verlangt werden. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes (Amtszeit vier Jahre) sowie der Rechnungsrevisoren (Amtszeit vier Jahre)
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren-Berichtes (mit jeweiliger Decharge-Erteilung)
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Kauf oder Verkauf von Liegenschaften
- h) Ausgabenbeschlüsse, soweit diese nicht in der endgültigen Zuständigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung liegen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, mit Ausnahme von Beschlüssen im Sinne von Art. 9 und 10. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die keine operative Leitung inne haben. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident / Aktuar / Kassier.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Präsident, der Kassier und der Aktuar vertreten je zu zweien den Verein nach aussen und führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist nebst der strategischen Leitung für Folgendes zuständig:

- a) Anstellung der Gesamtleitung und die Genehmigung einer allfälligen Stellvertretung
- b) Das Erarbeiten des Pflichtenheftes für die Gesamtleitung
- c) Genehmigung des Betriebsbudgets und des Stellenplans

- d) Bewilligung von Ausgaben und Verträgen im Zusammenhang mit wichtigen Verwaltungshandlungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Generalversammlung
- e) Bewilligung von neuen Projekten
- f) Genehmigung von erarbeiteten oder veränderten Konzepten.

8. Die Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

9. Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist in der Generalversammlung eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit, öffentlichen Zwecks oder Kultuszweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

11. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende: Thomas Keller

Der Protokollführer: Urs Berger

12. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder

Stand 30. Oktober 2021 Generalversammlung

Präsident Vogel Manuel Buswil
 Pflegefachmann HF,

Aktuar Duss Hans-Peter Bützberg
 Küchenchef mit EFA

Kassier Baumgartner Kurt Fraubrunnen
 Heimleiter i.R

Mitglieder Rudin Robert Wahlerdorf Dipl. Betagtenbetreuer
 Lutter Karin Wahlerdorf Ergotherapeutin